

Corona Sonderzahlung

Beitrag von „Kris24“ vom 6. März 2022 20:13

Zitat von LuziEva

Gerade nachgelesen - sollte seine Richtigkeit haben bei mir:

Auf den Seiten des LBV steht es gut erklärt, wer Anspruch hat und wie viel...

<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/aktuelle-ge...-und-versorgung>

Ein Auszug:

Voraussetzung ist, dass das Dienst- oder Ausbildungsverhältnis am Stichtag 29.11.2021 bestanden hat und im Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 29.11.2021 an mindestens einem Tag ein Anspruch auf Besoldung oder Unterhaltsbeihilfe aus dem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zugestanden hat.

Bestand aufgrund einer Beurlaubung (z.B. Elternzeit) im Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 29.11.2021 an keinem Tag ein Anspruch auf Besoldung oder Unterhaltsbeihilfe, besteht auch kein Anspruch auf die Corona-Sonderzahlung.

Eine Corona-Sonderzahlung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie für entpflichtete Professorinnen und Professoren ist, entsprechend den Regelungen des Tarifvertrages, nicht vorgesehen.

Alles anzeigen

Zitat von Pakart

Es gibt für die Coronazahlung 2 Anspruchsvoraussetzung:

1. Anspruch auf Entgelt für mind. 1 Tag zwischen dem 1.01.2021 bis 29.11.2021.
2. Bestehen des Arbeitsverhältnisses am 29.11.2021

Daher wer nach dem 1. Januar in Elternzeit gegangen ist hat Anspruch, wenn er noch Angestellt ist. Wer zum 28.November sein Arbeitsverhältnis beendet hat, hat Pech.

Ich verlinke Beiträge der 1. Seite.